



## Äußerung des Vorstands der Constantia Packaging AG

**zum freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung der Sulipo Beteiligungsverwaltungs GmbH  
gemäß § 14 Abs 1 Übernahmegesetz.**

Die Sulipo Beteiligungs GmbH („Bieterin“) mit Sitz in Wien und der FN 332189p hat am 12. Oktober 2009 an alle Aktionäre der CONSTANTIA PACKAGING AG („CPAG“ oder „Zielgesellschaft“) mit Sitz in Wien und der FN 88214b- die Absicht bekanntgegeben ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „Übernahmeangebot“) nach § 25a Übernahmegesetz („ÜbG“) zum Erwerb sämtlicher Aktien der CPAG, ISIN AT0000943352 – mit Ausnahme der von Frau Christine de Castelbajac und der Constantia Packaging B.V. („CPBV“) gehaltenen Aktien – zu legen. Dieses Übernahmeangebot wurde am 20. Jänner 2010 veröffentlicht. Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG ist der Vorstand der CPAG innerhalb von zehn Börsetagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage verpflichtet, eine Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessenen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird. Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und die Ablehnung des Übernahmeangebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Auf dieser Grundlage äußert sich der Vorstand der CPAG zu dem Übernahmeangebot wie folgt: Soweit sich dies auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der CPAG im Fall des Erfolgs des Übernahmeangebots bezieht, hängt sie in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen und Prognosen ab, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen auch zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Ferner weist der Vorstand ausdrücklich darauf hin, dass er die Angaben des Übernahmeangebots, die sich nicht auf die CPAG beziehen, nicht auf ihre Richtigkeit überprüfen kann und dies auch nicht getan hat.

### 1. Ausgangslage und Aktienkaufvertrag

#### 1.1. Ausgangslage

Laut Übernahmeangebot ist die Bieterin eine 100%ige Tochtergesellschaft der CP Group B.V. („CP Group“), an welcher mittelbar One Equity Partners III., L.P. („OEP“) beteiligt ist. OEP ist eine internationale Investmentgesellschaft, die sich bei ihren Transaktionen auf die Chancen industrieller Konsolidierungen fokussiert. OEP geht mit Konzernen als auch mittelständischen Unternehmen langfristige Partnerschaften ein, um mittels strategischer Veränderungen nachhaltige Wertsteigerung zu erzielen. OEP wurde 2001 gegründet und verwaltet exklusiv für JPMorgan Chase & Co. ein Fondsvermögen von rund 8 Mrd. US Dollar. In Europa führt OEP das Beteiligungsgeschäft aus Frankfurt mit einem Team von zehn Management- und Investmentspezialisten und hat in den vergangenen Jahren zahlreiche europäische Unternehmen bei ihrem Wachstum erfolgreich begleitet.

Gemäß Aussage der Bieterin ist JPMorgan Chase & Co. in mehr als 50 Ländern aktiv und zählt in den Bereichen Investment Banking, Privat- und Geschäftskunden, Abwicklungsdienstleistungen, Vermögensverwaltung und

# Äußerung des Vorstands der Constantia Packaging AG

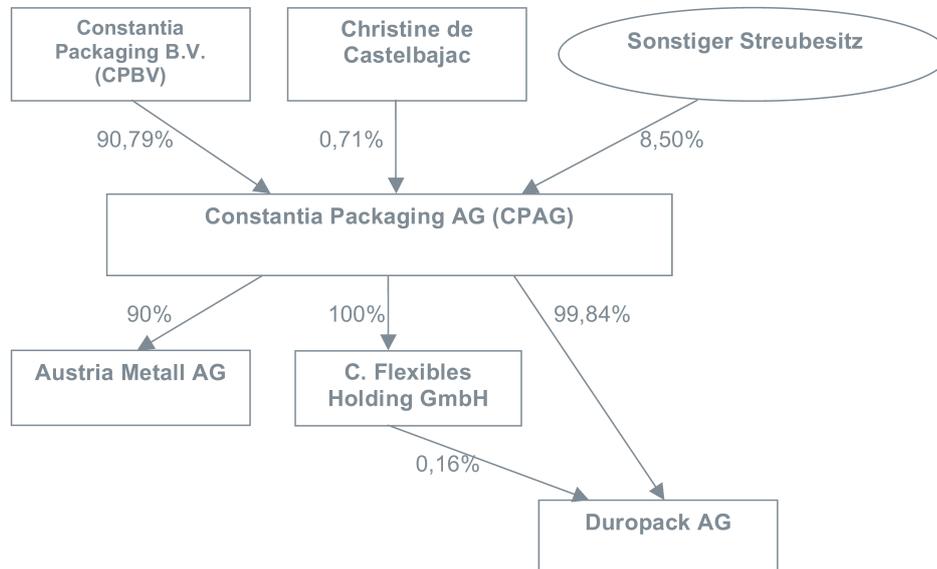
Private Equity zu den weltweit führenden Häusern. Die Aktien von JPMorgan Chase & Co. sind an der New York Stock Exchange, der London Stock Exchange und der Tokioter Börse zum Handel zugelassen.

CPAG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Opernring 17, 1010 Wien. Das Grundkapital der CPAG beträgt EUR 17.448.000 und ist in 16.800.000 Stückaktien zerlegt, von denen jede im gleichen Umfang beteiligt ist. Die Aktien der CPAG notieren im Prime Market der Wiener Börse AG unter der ISIN AT0000943352.

CPBV hält 15.252.284 Stückaktien (dies entspricht einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rund 90,79 %). Die übrigen 1.547.716 Stückaktien (entspricht einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rund 9,21 %) sind im Streubesitz. Davon werden 118.500 Stückaktien (dies entspricht einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rund 0,71 %) von Frau Christine de Castelbajac gehalten.

CPAG hält wiederum eine 99,84 %-Beteiligung an der Duropack AG (wobei die restlichen 0,16 % von der Constantia Flexibles Holding GmbH gehalten werden), eine 90 %-Beteiligung an der Austria Metall AG („AMAG“) und eine 100 %-Beteiligung an der Constantia Flexibles Holding GmbH.

Die aktuelle Aktionärsstruktur stellt sich wie folgt dar:



Das Übernahmeangebot wird von OEP über die Bieterin ausgeführt (siehe dazu Punkt 2.7 dieser Äußerung).

## 1.2. Aktienkaufverträge mit CPBV und Frau Christine de Castelbajac

Die Bieterin (als Mitglied der OEP-Gruppe) hat mit dem Hauptaktionär der Constantia Packaging Gruppe, der CPBV, am 12. Oktober 2009 einen Aktienkaufvertrag abgeschlossen, in dem sich die CPBV unter anderem verpflichtet hat, 11.052.284 Aktien an der CPAG (entsprechend einer Beteiligung von rund 65,79 % am Grundkapital der CPAG) bzw. bei Ausübung der Option (wie unten definiert) 11.892.284 Aktien an der CPAG (entsprechend einer Beteiligung von rund 70,79 % am Grundkapital der CPAG) (die „CPBV-Aktien“) an die Bieterin zu verkaufen

# Äußerung des Vorstands der Constantia Packaging AG

(der „Aktienkaufvertrag“). Weiters wurde am 12. Oktober 2009 ein Aktienkaufvertrag zwischen Frau Christine de Castelbajac und der Bieterin über den Verkauf von 118.500 Aktien an der CPAG (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rund 0,71%) abgeschlossen (der „CdC-Aktienkaufvertrag“).

Die Gegenleistung für den Verkauf und die Übertragung der CPBV-Aktien besteht in einem Barkaufpreis in der Höhe von EUR 37,50 pro CPBV-Aktie. Die Dividendenberechtigung für das Jahr 2009 steht der CPBV soweit zu, als die Dividende einen Betrag von EUR 1,17 pro Aktie nicht übersteigt. Der Anspruch der CPBV wird mit der Hauptversammlung fällig, die über die Gewinnausschüttung über das Geschäftsjahr 2009 beschließt (spätestens jedoch am 31. August 2010) und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Closing des Aktienkaufvertrages und von der Höhe der tatsächlichen Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2009 zu zahlen. Ein möglicher über EUR 1,17 pro Aktie hinausgehender Betrag steht der Bieterin zu.

Der Vollzug des Aktienkaufvertrages steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- i. Abschluss von zwei Vergleichen zwischen CPBV einerseits und der Immoeast AG und der Fries-Gruppe andererseits, aus deren Inhalt sich für die CPAG keine Verpflichtungen und keine wesentlich nachteiligen Folgen ergeben können und Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen für die Rechtswirksamkeit dieser Vergleiche (mit Ausnahme des Vollzugs des Aktienkaufvertrags);
- ii. es liegt kein Verstoß der CPBV gegen bestimmte Gewährleistungszusagen vor, wonach (a) die CPBV-Aktien im Eigentum der CPBV stehen und von dinglichen Lasten frei sind, (b) die CPBV zur Verfügung über die CPBV-Aktien berechtigt ist, (c) die CPBV-Aktien frei von dinglichen Lasten in das Eigentum der Bieterin übergehen und (d) über das Vermögen der CPBV kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
- iii. weder (a) sind die CPAG, die AMAG, die Duropack AG und die Constantia Flexibles Holding GmbH zahlungsunfähig noch (b) wurde ein Konkursverfahren, Ausgleichsverfahren oder Reorganisationsverfahren über eine der genannten Gesellschaften eröffnet noch wurde eine Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt;
- iv. die Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses durch die zuständigen Kartellbehörden;
- v. nur für den Fall, dass bis zum 28. Februar 2010 keine Abwicklung des Aktienkaufvertrags stattfindet, da nur noch erstere aufschiebende Bedingung nach (i) unerfüllt ist: Es ist keine Änderung, kein Ereignis oder Vorfall bzw. sonst eine Auswirkung eingetreten, das bzw. der im letzten vor der Abwicklung des Aktienkaufvertrages veröffentlichten Quartalsabschluss der CPAG zu einer Verringerung des konsolidierten Nettovermögens der CPAG um 10 oder mehr Prozent geführt hat oder hätte führen müssen (verglichen mit dem konsolidierten Nettovermögen der CPAG in Höhe von EUR 479,7 Mio. basierend auf dem Eigenkapital laut IFRS-Quartalsabschluss zum 30. September 2009 in Höhe von EUR 728,8 Mio. abzüglich der Hybridanleihe in Höhe von EUR 249,1 Mio., wobei die Quartalsberichte unter den Grundsätzen der Bilanz- und Bewertungskontinuität aufzustellen sind bzw. aufgestellt wurden);
- vi. die Finanzierungsbestätigung des Sachverständigen nach § 9 Abs 1 ÜbG für das Übernahmeangebot liegt vor.

Von den oben genannten Bedingungen liegt die unter (vi) genannte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bereits vor.

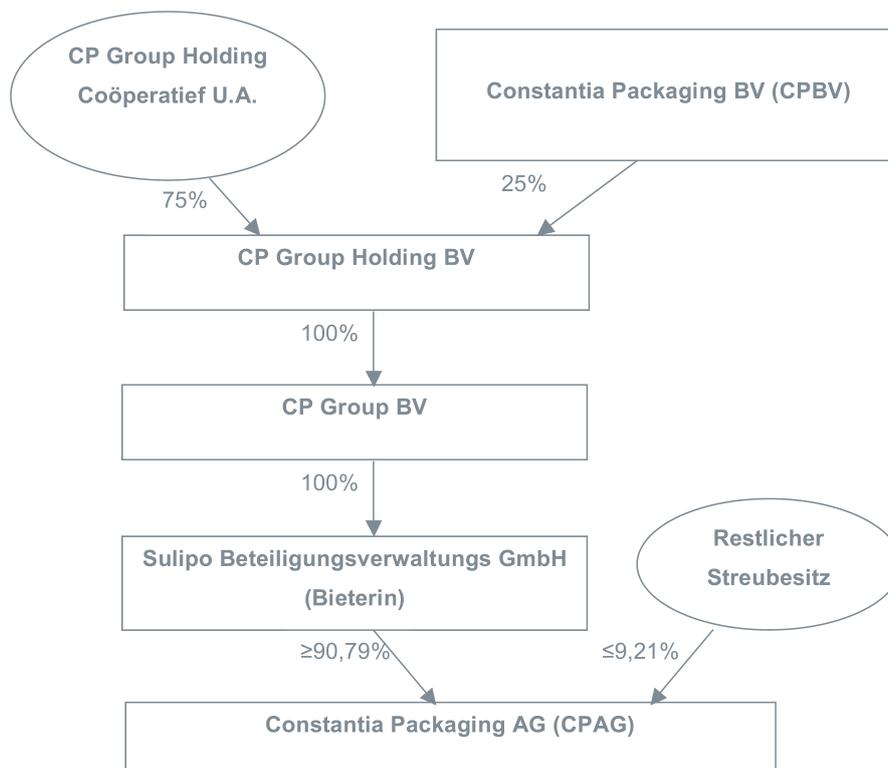
Findet der Erwerb der CPBV-Aktien nicht statt, kann dadurch die unter Punkt 2.3.1 (i) dieser Äußerung angeführte Mindestannahmeschwelle, die eine aufschiebende Bedingung des Übernahmeangebots darstellt, nicht erreicht werden und wird daher das Übernahmeangebot hinfällig. Nur für den Fall, dass lediglich die im Punkt 1.2 (v) dieser Äußerung angeführte aufschiebende Bedingung des Aktienkaufvertrages nach Ende der Annahmefrist nicht eintritt – Anknüpfungspunkt ist diesfalls der IFRS-Quartalsabschluss zum 31. März 2010 – und der Erwerb der CPBV-Aktien daher nicht erfolgt, bleibt das Übernahmeangebot trotzdem aufrecht (Wandlung in ein Teilangebot) und wird bei Eintritt aller anderen Bedingungen abgewickelt.

# Äußerung des Vorstands der Constantia Packaging AG

In dem Aktienkaufvertrag legte die Bieterin an die CPBV ferner das unwiderrufliche Angebot, zusätzlich 840.000 Aktien der CPBV (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von 5 %) an der CPAG gegen Zahlung eines Kaufpreises von EUR 37,50 pro Aktie zu kaufen (die „Option“). Diese Option kann von CPBV vor Abwicklung des Aktienkaufvertrags und nur mit Wirkung zum Tag der Abwicklung des Aktienkaufvertrags durch Abgabe einer unwiderruflichen Erklärung gegenüber der Bieterin ausgeübt werden. Die CPBV verpflichtete sich unwiderruflich, am Tag der Abwicklung des Aktienkaufvertrags ihre übrigen 3.360.000 Aktien der CPAG (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von 20 %) bzw., für den Fall, dass CPBV die erwähnte Option nicht ausübt, ihre übrigen 4.200.000 Aktien der CPAG (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von 25 %) (die „Rückbeteiligungsaktien“) gegen Übertragung von Anteilen an der CP Group Holding B.V. (einer Konzerngesellschaft der OEP: „CP Group Holding“) an die Bieterin zu veräußern und zu übertragen (die „Rückbeteiligung“).

Schließlich hat die CPBV im Aktienkaufvertrag zugesichert und garantiert, dass weder die CPBV noch gemeinsam mit ihr vorgehende Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Unterfertigung des Aktienkaufvertrags Aktien an der CPAG zu einem höheren Preis als EUR 37,50 je Stückaktie erworben haben, und dass die CPBV keine Hauptversammlung der CPAG unterstützen wird, in der über eine der folgenden Maßnahmen ein zustimmender Beschluss gefasst wird: Maßnahmen, die auf der Hauptversammlung einer Zustimmung von 75 % oder mehr bedürfen, Maßnahmen im Sinne des Umgründungssteuergesetzes sowie Dividendenausschüttungen (einschließlich Sonderdividenden).

Sollte die Option von der CPBV nicht ausgeübt werden, stellen sich die Beteiligungsverhältnisse an der CPAG nach Durchführung der Rückbeteiligung wie folgt dar:



Die Bieterin hat umgehend nach Unterfertigung der Verträge die kartellrechtlichen Freigabeverfahren in den erforderlichen Jurisdiktionen eingeleitet und hat in der Zwischenzeit bereits die Freigaben der zuständigen Wettbewerbsbehörden der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, Brasilien, Kanada, Serbien und Ukraine erhalten; ausständig sind somit lediglich die Freigaben bzw. Nichtuntersagungen durch die zuständigen Behörden in Russland.

Die Bieterin stellt entsprechend dem Aktienkaufvertrag ein freiwilliges Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung an alle Aktionäre der CPAG mit Ausnahme von CPBV und Frau Christine de Castelbajac. Es ist beabsichtigt, dass die Aktienübernahme der Bieterin auf Grundlage des Aktienkaufvertrags und des Aktienkaufvertrags mit Frau Christine de Castelbajac am selben Tag abgewickelt werden.

Wird der Aktienkaufvertrag nur deshalb nicht abgewickelt, weil lediglich die in Punkt 1.2 (v) dieser Äußerung genannte aufschiebende Bedingung des Aktienkaufvertrages – MAC (Material Adverse Change) – nach Ende der Annahmefrist nicht eingetreten ist, wird das Übernahmeangebot in ein Teilangebot gewandelt. Mit anderen Worten: Wenn ein Vollzug des Aktienkaufvertrages nur deshalb nicht stattfindet, weil die im Aktienkaufvertrag enthaltene Material Adverse Change (MAC) Klausel nach Ende der Annahmefrist schlagend geworden ist und alle sonstigen Bedingungen des Übernahmeangebots eingetreten sind, verpflichtet sich die Bieterin gegenüber den Streubesitzaktionären der CPAG unwiderruflich, das Übernahmeangebot als ein öffentliches Teilangebot, gerichtet auf alle kaufgegenständlichen Aktien, zu den im Übernahmeangebot definierten Konditionen und Bedingungen zu erfüllen. Diese Wandlung stellt eine Änderung des Übernahmeangebots analog zu § 15 ÜbG dar und erfolgt mit Nicht-Eintritt der aufschiebenden Bedingung des Aktienkaufvertrages, welche in Punkt 1.2 (v) dieser Äußerung näher beschrieben ist. Die Bieterin wird die Angebotsadressaten umgehend nach Veröffentlichung der Quartalszahlen über den allfälligen Eintritt der Wandlung in das Teilangebot informieren. Die Bieterin räumt jenen Aktionären der CPAG, die das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung der Erklärung der Wandlung angenommen haben, das Recht ein, innerhalb von zehn Börsetagen ab einer solchen Veröffentlichung (wobei der Tag der Veröffentlichung dieser Erklärung nicht mitzuzählen ist) von der Annahme zurückzutreten. Macht ein solcher Aktionär von diesem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, so bleibt seine Annahmeerklärung wirksam.

Die Annahmefrist läuft vom 21. Januar 2010 bis einschließlich 1. April 2010, 17:30 Uhr, Ortszeit Wien.

## 2. Beurteilung des Übernahmeangebots

### 2.1. Kaufgegenstand

Das Übernahmeangebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien der CPAG (ISIN AT0000943352), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 1,04 gerichtet, die sich nicht im Eigentum der CPBV oder von Frau Christine de Castelbajac befinden. Das Übernahmeangebot richtet sich somit nicht auf den Erwerb (a) der CPBV-Aktien, (b) der Rückbeteiligungsk Aktien und (c) der Aktien von Frau Christine de Castelbajac.

Die Zielgesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien. Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 12. Mai 2006 wurde der Vorstand der CPAG gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital bis zum 12. Mai 2011 um bis zu EUR 8.724.000 gegen Bar- oder Sacheinlage auch mit Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen. Hiervon wurde bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage kein Gebrauch gemacht.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage halten CPBV 15.252.284 und Frau Christine de Castelbajac 118.500 Stück Aktien an der Zielgesellschaft. Die Bieterin oder andere mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger ausgenommen die CPBV (die gegenwärtig 90,79 % der Aktien hält) halten zum

Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Aktien an der Zielgesellschaft. Demnach richtet sich das gegenständliche Kaufangebot auf den Erwerb von bis zu 1.429.216 Stück Inhaberaktien an der Zielgesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von rund 8,51 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

## 2.2. Angebotspreis

### 2.2.1. Ermittlung des Angebotspreises

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, die Aktien zu einem Preis von EUR 38,67 je Aktie zu erwerben.

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung

- i. mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde, und
- ii. darf die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht, das ist der Zeitraum von 14. April 2009 bis inklusive 9. Oktober 2009 beträgt EUR 30,07 je Aktie.

Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt daher deutlich über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 12. Oktober 2009 und entspricht daher den Vorgaben des § 26 Abs 1 3. Satz ÜbG.

### 2.2.2. Unternehmenskennzahlen und Kursziele

Der Schlusskurs für Aktien der CPAG an der Wiener Börse am 9. Oktober 2009, dem letzten Handelstag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 12. Oktober, lag mit EUR 37,79 unter dem Angebotspreis.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten Woche vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (12. Oktober 2009) und der letzten 1, 3 und 12 Kalendermonate vor dem Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht (12. Oktober 2009) in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Werte übersteigt, betragen:

	1 Woche	1 Monat	3 Monate	12 Monate
Durchschnittskurs <sup>(1)</sup>	EUR 37,26	EUR 36,44	EUR 31,45	EUR 25,40
Prämie in % <sup>(2)</sup>	3,8 %	6,1 %	23,0 %	52,2 %

(1) Basis: nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Kurse

(2) Basis: Durchschnittskurs

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten 3 (Konzern-)Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft lauten (in EUR):

	2009	2008	2007	2006
Jahres-Höchstkurs <sup>(1)</sup>	EUR 38,48	EUR 52,40	EUR 56,50	EUR 38,50
Jahres-Tiefstkurs <sup>(1)</sup>	EUR 15,20	EUR 19,75	EUR 37,20	EUR 30,92
Gewinn pro Aktie <sup>(2)</sup>	–	EUR 4,47	EUR 5,41	EUR 2,99
Dividende pro Aktie	–	EUR 1,40 <sup>(4)</sup>	EUR 1,20 <sup>(4)</sup>	EUR 0,80
Buchwert pro Aktie <sup>(3)</sup>	–	EUR 22,68	EUR 19,55	EUR 17,83

(1) Basis: Tages-Schlusskurse

(2) Basis: Gewichteter Durchschnitt der Aktienanzahl

(3) Basis: Aktienanzahl am Jahresende, Angaben auf der Grundlage des Eigenkapitals laut IFRS-Konzernabschluss ohne Minderheitsanteile, für 2008 unter Abzug des Hybridkapitals (vom Eigenkapital) in Höhe von EUR 249,1 Mio.

(4) Inklusive Bonus i.H. von EUR 0,20

Die im Jahr 2009 von Investmentbanken zur Aktie erstellten Analysen geben die in der nachstehenden Tabelle angeführten Kursziele an:

	Datum	Kursziel
Raiffeisen Centrobank	1. September 2009	EUR 35,00
Berenberg Bank	13. August 2009	EUR 43,00
Durchschnitt		EUR 39,00

Der Angebotspreis von EUR 38,67 liegt somit in der Größenordnung des Durchschnitts der beiden Analysen der Investmentbanken.

Der von der Bieterin für die gemäß dem Aktienkaufvertrag mit CPBV und dem Aktienkaufvertrag mit Frau Christine de Castelbajac vereinbarte Kaufpreis in Höhe von EUR 37,50 ist das Ergebnis eines beschränkten Auktionsprozesses von Investmentbanken und der darüber mit den jeweiligen Käufern geführten Verhandlungen.

## 2.3. Bedingungen des Übernahmeangebots

### 2.3.1. Aufschiebende Bedingungen

Das Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (i.) Das Übernahmeangebot ist kraft Gesetz (§ 25a Abs 2 ÜbG) dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50 % der ständig stimmberechtigten Aktien umfassen, die Gegenstand des Übernahmeangebots sind. Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger parallel zum Übernahmeangebot ständig stimmberechtigte Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hinzuzurechnen. Die von der Bieterin aufschiebend bedingt erworbenen CPBV-Aktien, Rückbeteiligungsaktien und Aktien von Frau Christine de Castelbajac (zusammen die „Zu Übertragenden Aktien“) sind bei der Berechnung der Erfüllung vorstehender Bedingung im Falle des dinglichen Vollzuges des Aktienkaufvertrages bzw. des Aktienkaufvertrages mit Frau Christine de Castelbajac zu berücksichtigen, weil die Zu Übertragenden Aktien parallel zum Übernahmeangebot zu nicht günstigeren Bedingungen erworben wurden, inhaltlich im wesentlichen ein Gleichlauf der noch ausstehenden aufschiebenden Bedingungen des Erwerbes der Zu Übertragenden Aktien und der Bedingungen des Übernahmeangebots besteht, und der Erwerb der Zu Übertragenden Aktien bereits im

Wissen um das bevorstehende Übernahmeangebot und dessen wesentlicher Angebotsbedingungen vereinbart wurde. Die Zu Übertragenden Aktien sind daher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bei der Berechnung der 50 %-Schwelle den Annahmeerklärungen hinzuzurechnen (siehe § 25a Abs 2 letzter Satz ÜbG).

Die Bieterin muss daher zur Erfüllung der Bedingung des § 25a Abs 2 ÜbG bis zum Ende der Annahmefrist über mindestens 8.400.001 Stück Aktien verfügen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Übernahmeangebots hatte die Bieterin insgesamt 15.370.784 Aktien, das sind 91,49 % des Grundkapitals der CPAG, aufschiebend bedingt erworben. Die Durchführung des Erwerbs dieser Aktien steht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage inhaltlich noch unter den in der Angebotsunterlage enthaltenen aufschiebenden Bedingungen. Sofern der Erwerb der CPBV-Aktien vollzogen und abgewickelt wird, wird jedenfalls auch die Mindestannahmeschwelle von mehr als 50 % der ständig stimmberechtigten Aktien erreicht werden.

Im Fall der Wandlung des Übernahmeangebots in ein Teilangebot entfällt die aufschiebende Bedingung nach diesem Punkt.

- (ii.) Das Übernahmeangebot ist weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass die Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses von den zuständigen Kartellbehörden in Brasilien und Russland bis zum 30. Juni 2010 vorliegt. Dem steht gleich, dass der mittels des Übernahmeangebots geplante Erwerb von Aktien als von den zuständigen Kartellbehörden freigegeben gilt oder diese auf das Erfordernis einer Freigabe verzichten.
- (iii.) Das Übernahmeangebot ist weiters durch den Abschluss von zwei Vergleichen zwischen CPBV einerseits und der Immoeast AG und der Fries-Gruppe andererseits, aus deren Inhalt sich für die CPAG keine Verpflichtungen und keine wesentlich nachteiligen Folgen ergeben können und Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen für die Rechtswirksamkeit dieser Vergleiche (mit Ausnahme des Vollzugs des Aktienkaufvertrags) aufschiebend bedingt.
- (iv.) Das Übernahmeangebot ist weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass kein Verstoß der CPBV gegen die im Aktienkaufvertrag abgegebenen Gewährleistungszusagen vorliegt, wonach (a) die CPBV-Aktien im Eigentum der CPBV stehen und frei von dinglichen Lasten sind, (b) die CPBV zur Verfügung über die CPBV-Aktien berechtigt ist, (c) die CPBV-Aktien frei von dinglichen Lasten in das Eigentum der Bieterin übergehen und (d) über das Vermögen der CPBV kein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (v.) Das Übernahmeangebot ist weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass weder (a) die CPAG, AMAG, Duropack AG und Constantia Flexibles Holding GmbH zahlungsunfähig ist noch (b) ein Konkursverfahren, Ausgleichsverfahren oder Reorganisationsverfahren über eine der genannten Gesellschaften eröffnet wurde noch eine Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- (vi.) Nur für den Fall, dass bis zum 28. Februar 2010 keine Abwicklung des Aktienkaufvertrags stattfindet, da nur noch die in diesem Punkt 2.3.1 (iii) angeführte aufschiebende Bedingung des Übernahmeangebots unerfüllt ist, ist das Übernahmeangebot schließlich dadurch bedingt, dass bis zum Zeitpunkt des Eintrittes oder des Verzichts auf die anderen aufschiebenden Bedingungen der Angebotsunterlage, keine Änderung, kein Ereignis oder Vorfall bzw. sonst eine Auswirkung eingetreten ist, das bzw. der im letzten vor Ende der Annahmefrist veröffentlichten Quartalsabschluss oder Jahresabschluss der CPAG zu einer Verringerung des konsolidierten Nettovermögens der CPAG um 10 oder mehr Prozent geführt hat oder hätte führen müssen (verglichen mit dem konsolidierten Nettovermögen der CPAG in Höhe von EUR 479,7 Mio. basierend auf dem Eigenkapital laut IFRS-Quartalsabschluss zum 30. September 2009 in Höhe von EUR 728,8 Mio. abzüglich der Hybridanleihe in Höhe von EUR 249,1 Mio., wobei die Quartalsberichte unter den Grundsätzen der Bilanz- und Bewertungskontinuität aufzustellen sind bzw. aufgestellt wurden).

Das Übernahmeangebot ist dadurch gekennzeichnet, dass für den Eintritt der in Punkt 2.3.1 (iii) dieser Äußerung genannten Bedingung des Übernahmeangebots komplexe Verhandlungen zwischen Personen, die nicht Partei des Aktienkaufvertrages oder des Übernahmeverfahrens sind, erforderlich sind, deren Ausgang in zeitlicher und inhaltlicher Sicht aus Sicht der Bieterin offen ist. Die Bieterin weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass für die CPBV keine – wie auch immer geartete – rechtliche Verpflichtung besteht, die in Punkt 2.3.1 (iii) dieser Äußerung genannten Vergleiche abzuschließen; die CPBV hat diesbezüglich auch keine Bemühungszusage abgegeben, sodass die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Bedingung von der Bieterin nur schwer beurteilt werden kann.

Findet der Erwerb der Zu Übertragenden Aktien aus den hier genannten oder aus anderen Gründen (z. B. im Fall eines Vertragsverstoßes der CPBV) nicht statt, kann dadurch die in der Bedingung gemäß Punkt 2.3.1 (i) dieser Äußerung angeführte Mindestannahmeschwelle nicht erreicht werden und wird daher das Übernahmeangebot hinfällig. Wird der Aktienkaufvertrag nur deshalb nicht abgewickelt, weil lediglich die in Punkt 1.2. (v) dieser Äußerung genannte aufschiebende Bedingung des Aktienkaufvertrages nicht eingetreten ist, wird das Übernahmeangebot dennoch abgewickelt.

## **2.3.2. Verzicht, Eintritt bzw. Nichteintritt der aufschiebenden Bedingungen**

Die Bieterin behält sich vor, auf den Eintritt von einzelnen aufschiebenden Bedingungen (im Hinblick auf die in Punkt 2.3.1 (ii) dieser Äußerung angeführte Bedingung auch hinsichtlich einzelner Jurisdiktionen) zu verzichten, womit diese als eingetreten gelten. Auf den Eintritt der in Punkt 2.3.1 (i) dieser Äußerung angeführten gesetzlichen Bedingung der Erzielung einer Mindestannahmeschwelle von insgesamt mehr als 50 % sowie auf den Eintritt der in Punkt 2.3.1 (iii) genannten Bedingung kann nicht verzichtet werden.

Die in Punkt 2.3.1 (i) genannte gesetzliche Bedingung der Erzielung einer Mindestannahmeschwelle von insgesamt mehr als 50 % entfällt im Falle der Wandlung des Übernahmeangebots in ein Teilangebot.

Die Bieterin wird einen Verzicht auf aufschiebende Bedingungen, den Eintritt bzw. endgültigen Nichteintritt jeder aufschiebenden Bedingung unverzüglich in den unter Punkt 2.5 dieser Äußerung genannten Veröffentlichungsmedien bekannt machen. Sobald die Bieterin Kenntnis darüber hat, dass eine der Bedingungen nicht innerhalb vorgenannter Frist erfüllt wird, wird die Bieterin dies sowie einen allfälligen Verzicht auf den Eintritt dieser Bedingung unverzüglich in den unter Punkt 2.5 dieser Äußerung genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

Das Übernahmeangebot und die Verträge, die mit der Annahme des Übernahmeangebots geschlossen werden, werden im Falle, dass (a) die in Punkt 2.3.1 (ii) dieser Äußerung genannte Bedingung des Übernahmeangebots nicht bis zum 30. Juni 2010 und (b) die übrigen in Punkt 2.3.1 dieser Äußerung genannten Bedingungen des Übernahmeangebots nicht innerhalb der ursprünglichen Annahmefrist erfüllt worden sind, bzw. die Bieterin bis dahin – mit Ausnahme der unter Punkt 2.3.1 (i) und (iii) dieser Äußerung angeführten Bedingungen, auf welche nicht verzichtet werden kann – nicht auf deren Erfüllung verzichtet hat, unwirksam.

## **2.4. Annahmefrist und Abwicklung des Übernahmeangebots**

### **2.4.1. Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots beträgt zehn Wochen. Das Übernahmeangebot kann daher von 21. Januar 2010 bis einschließlich 1. April 2010, 17:30 Uhr, Ortszeit Wien angenommen werden.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Übernahmeangebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von dem Übernahmeangebot erklärt hat.

## **2.4.2. Nachfrist (Sell-out)**

Für alle Beteiligungspapierinhaber der CPAG, die das Übernahmeangebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich gemäß § 19 Abs 3 Z 3 ÜbG die Annahmefrist bei erfolgreicher Durchführung des Übernahmeangebots um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses, das heißt bis zum 1. Juli 2010.

## **2.4.3. Abwicklung des Übernahmeangebots**

Zu Details der Abwicklung des Übernahmeangebots siehe Punkte 2.5 bis 2.7 der Angebotsunterlage.

Besonders sei darauf hingewiesen, dass die zum Verkauf eingereichten Aktien bis zur Übertragung des Eigentums weiterhin unter der ISIN AT0000A0G1R0 unter „Constantia Packaging – zum Verkauf eingereichte Aktien“ handelbar bleiben.

## **2.5. Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses**

Die Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sowie auf der Website der Zielgesellschaft (<http://www.constantiapackaging.com>) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot.

## **2.6. Gleichbehandlung**

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist. Weder die Bieterin noch ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Übernahmeangebots Aktien der CPAG zu einem höheren Preis als EUR 38,67 pro Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen gemäß § 16 Abs 1 ÜbG bis zum Ende der Annahmefrist sowie gegebenenfalls bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Übernahmeangebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Übernahmeangebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den im Übernahmeangebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten gemäß § 16 Abs 2 ÜbG diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, auch wenn sie das Kaufangebot bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist oder gegebenenfalls Nachfrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Übernahmeangebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Übernahmeangebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der CPAG im Rahmen einer Kapitalerhöhung erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG; Squeeze-out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist oder gegebenenfalls Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht (vgl. Punkt 2.5 dieser Äußerung). Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn Börsetagen ab Veröffentlichung über die UniCredit Bank Austria AG als die österreichische Zahlstelle der Bieterin veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

## **2.7. Angaben zur Bieterstruktur**

Die Bieterin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Nummer FN 332189 p. Unternehmensgegenstand der Bieterin ist das Halten und die Verwaltung der Beteiligung an der CPAG. Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist CP Group, deren Alleingesellschafter CP Group Holding ist.

Derzeitige Geschäftsführer der Bieterin sind Herr Johann-Melchior Wilhelm Curt Ritter und Edler von Peter und Herr Josephus Maria Johannes Kallen. Die Herren von Peter und Kallen bekleiden auch noch Funktionen in anderen Gesellschaften der OEP-Gruppe.

Bei der Bieterin handelt es sich um eine Holdinggesellschaft, welche von der OEP-Gruppe im Hinblick auf die geplante Transaktion erworben wurde. Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist CP Group.

Bei der CP Group handelt es sich um eine Gesellschaft nach niederländischem Recht, deren alleinige Gesellschafterin CP Group Holding ist. Derzeitige Alleingesellschafterin von CP Group Holding ist die CP Group Coöperatif („CP COOP“), welche von drei Fondgesellschaften der OEP errichtet wurde. Die Bieterin wird mittelbar durch diese drei Fondgesellschaften von der OEP kontrolliert, deren mittelbare Alleingesellschafterin JPMorgan Chase & Co. ist.

Dieses Übernahmeangebot wird von der Bieterin unterbreitet. Mittelbar kontrollierender Gesellschafter der Bieterin ist OEP, deren mittelbarer Gesellschafter wiederum JPMorgan Chase & Co. ist. Zwecks Umsetzung der geplanten Transaktion (Abwicklung des Aktienkaufvertrages, des Aktienkaufvertrags mit Frau Christine de Castelbajac und Closing des Übernahmeangebots) wurde die Bieterin als österreichische Mantelgesellschaft mittelbar von OEP erworben. Unmittelbarer Gesellschafter der Bieterin ist CP Group, deren Alleingesellschafter derzeit die CP Group Holding ist. Sämtliche Anteile an CP Group Holding werden von CP COOP gehalten, an welcher OEP mittelbar beteiligt ist. OEP kann daher auf die Ausübung der Stimmrechte in der Bieterin mittelbar maßgeblichen Einfluss nehmen und kontrolliert daher auch mittelbar die Bieterin. Zum Zeitpunkt des Closings des Aktienkaufvertrages wird die CPBV entweder mit 25 % oder mit 20 % (nach freier Wahl von CPBV) an der CP Group Holding beteiligt sein.

OEP und ihre Konzerngesellschaften CP Group, CP Group Holding und CP COOP sind daher ebenso wie JPMorgan Chase & Co. aufgrund von § 23 ÜbG mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG. Die Bieterin weist in diesem Zusammenhang auf § 7 Z 12 ÜbG hin, wonach Angaben über von der Bieterin kontrollierte Rechtsträger (§ 1 Z 6 zweiter Satz ÜbG) entfallen können, wenn die kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind.

Schließlich gilt auch die CPBV – vor dem Hintergrund der oben dargestellten Rückbeteiligung – als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger.

Die Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger verfügen, mit Ausnahme der CPBV, über keine Aktien an der Zielgesellschaft. Mit Ausnahme der zum Tag der Abwicklung des Aktienkaufvertrags zu erwerbenden CPBV-Aktien, der Rückbeteiligungsaktien und der Aktien von Frau Christine de Castelbajac haben weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Vereinbarungen über den Erwerb von weiteren Beteiligungspapieren der CPAG abgeschlossen.

Wie oben ausgeführt, halten weder die Bieterin noch, mit Ausnahme der CPBV, gemeinsam mit ihr vorgehende Rechtsträger zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Aktien an der Zielgesellschaft. Zwischen der Zielgesellschaft und der OEP-Gruppe bestand auch bisher keine Kooperation.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder auscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der CPAG in Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

## 3. Zukünftige Geschäftspolitik

Die CPAG ist eine börsennotierte, österreichische, strategische Managementholdinggesellschaft. Sie investiert in mittelständische Industriebetriebe und dazugehörige Dienstleistungen. Die CPAG Gruppe ist in den Bereichen „Aluminium“, „Wellpappe“ und „Flexible Verpackung“ tätig. Die Bieterin hat die Absicht geäußert sowohl durch organisches Wachstum, als auch durch Akquisitionen die strategische Weiterentwicklung aller drei Geschäftsbereiche der CPAG zu unterstützen.

Im Bereich Aluminium ist der mittelfristige Ausbau der bestehenden Kapazitäten geplant. Im Bereich Flexibles, der vor allem in Europa führende Positionen im Dairy & Food, Labels als auch Pharma & Film Segment einnimmt, bieten sich nach Auffassung der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger interessante Akquisitions- und Konsolidierungschancen. Auf der Basis der sich dabei ergebenden Synergien sowie aus den bisher eingeleiteten Effizienzmaßnahmen wird erwartet, dass sich weitere Margenverbesserungen erzielen lassen. Im Bereich Duropack soll vor allem die starke Stellung im südosteuropäischen Markt weiter ausgebaut werden.

Im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung ist beabsichtigt, die enge partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Gesellschaft, den Mitarbeitern und dem Managementteam fortzuführen und dem oberen Führungskreis die Möglichkeit einzuräumen, sich unternehmerisch in die künftige Ausrichtung der heutigen Unternehmensbereiche einzubringen.

### 3.1. Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung

Die Bieterin strebt derzeit eine vollständige Übernahme der CPAG an und beabsichtigt daher, nach Abwicklung der Aktienkaufverträge und des Übernahmeangebots einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) durchzuführen.

Daneben schließt die Bieterin keine gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten des Ausscheidens der nach Durchführung des Übernahmeangebots verbliebenen Aktionäre aus, wie etwa die Verschmelzung der CPAG mit einer anderen Gesellschaft, die Umwandlung der CPAG in eine andere Rechtsform oder die errichtende Umwandlung der Gesellschaft in eine Personengesellschaft.

Aufgrund des bei Ermittlung des Abfindungsbetrages im Zuge einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme vorzunehmenden Unternehmensbewertung und des unterschiedlichen Bewertungsstichtags ist der den dann verbleibenden Aktionären der CPAG anzubietende Betrag aus heutiger Sicht nicht vorhersehbar.

Ein Ausscheiden der Aktie aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse ist bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht auszuschließen. Die für den Verbleib im Marktsegment Prime Market erforderliche Mindeststreuung besteht insbesondere dann nicht mehr, wenn die Börsikapitalisierung des Streubesitzes insgesamt EUR 30 Millionen unterschreitet. Bei der Berechnung des Streubesitzes werden grundsätzlich nur Beteiligungen unter 5 % berücksichtigt.

Eine mögliche Beendigung des Börsehandels würde vermutlich zu einer stark reduzierten Liquidität der Aktien führen und könnte die marktmäßige Preisbildung einschränken.

Daneben schließt die Bieterin auch keine sonstigen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen im Bezug auf den CPAG Konzern aus.

## **3.2. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen**

Dem Vorstand ist laut Übernahmeangebot weder eine Verlegung des Standortes der CPAG bekannt, noch die Verlegung der Standorte einer der direkten Tochtergesellschaften der CPAG, nämlich der AMAG, der Duropack AG und der Constantia Flexibles Holding GmbH. Auch ist nach derzeitigem Kenntnisstand des Vorstands auf Veranlassung der Bieterin kein unmittelbarer Stellenabbau in größerem Ausmaß beabsichtigt.

### **3.2.1. Arbeitnehmer, Gläubiger und öffentliches Interesse**

Aufgrund der Aussagen der Bieterin, dass kein unmittelbarer Stellenabbau in größerem Ausmaß beabsichtigt ist und Interesse an der Fortsetzung der Unternehmensführung durch das derzeitige Management Team besteht, ist für die Arbeitnehmer keine Verschlechterung der Beschäftigungsbedingungen erkennbar.

Einige der von der CPAG-Gruppe abgeschlossenen Verträge enthalten Change-of-Control Bestimmungen, welche durch die Durchführung des Aktienkaufvertrages und/oder des Übernahmeangebots ausgelöst würden.

Aus dem Übernahmeangebot ergeben sich geänderte Finanzierungsbedingungen für die Zielgesellschaft. Nach der erfolgreichen Übernahme sind aufgrund von Change-of-Control Klauseln in Kreditverträgen EUR 125 Mio. rückzuführen und zu refinanzieren. Für die im Jahr 2008 begebene Hybridanleihe in Höhe von EUR 250 Mio. kann sich laut Anleihebedingungen im Falle eines Eigentümerwechsels ein Anstieg in der jährlichen Verzinsung um 5 % von 7,16 % auf 12,16 % ergeben. Die Laufzeit dieser Anleihe ist unendlich, erstmalig durch die Emittentin im Jahre 2015 kündbar. Die Emittentin hat unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. dem Eintritt eines Kontrollwechsels, das Recht auf vorzeitige Kündigung. Die Gläubiger haben dagegen keinerlei Kündigungsrechte. Die Anleihe entspricht allen Kriterien, um nach IFRS zu 100 % als Eigenkapital bilanziert zu werden und wird von der CPAG entsprechend als solches ausgewiesen.

Aufgrund der oben angeführten Aussagen der Bieterin betreffend die Standorte der CPAG und deren direkten Tochtergesellschaften wird aus der Sicht des Vorstands auch den Interessen der Öffentlichkeit Rechnung getragen.

### **3.2.2. Interessenlage der Organmitglieder der CPAG**

Der Vorstand erklärt, dass ihm von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Vorstand wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebots von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

Derzeitiger Aktienbestand der Organmitglieder:

	Anzahl CPAG – Aktien
Frau Christine de Castelbajac, Mitglied des Aufsichtsrats	118.500
Dr. Wolfgang Pfarl, Aufsichtsratsvorsitzender	–
Dr. Günter Cerha, Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	–
Dr. Alfred Fogarassy, Mitglied des Aufsichtsrats	900
Dr. Hanno M. Bästlein, Vorstandsvorsitzender	73.455

### 3.2.3. Position zum Übernahmeangebot

Der Vorstand der CPAG nimmt zum Übernahmeangebot zusammenfassend wie folgt Stellung.

Der Vorstand begrüßt die Unterstützung und Sicherung der strategischen Perspektiven der CPAG. Für Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standorte), Kunden und Gläubiger ist durch das Übernahmeangebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Positionen erkennbar. Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen für freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung gemäß § 26 Abs 1 ÜbG.

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Übernahmeangebot für Aktionäre im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen kann und die vom Aktionär erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von großer Bedeutung ist. Überdies sind von den Aktionären insbesondere die Äußerung des Vorstands zu den Pkt. 2. und 3. der Angebotsunterlage sowie folgende Punkte zu berücksichtigen:

Gegen eine Annahme des Übernahmeangebots spricht:

- Im Fall einer Überprüfung der Barabfindung im Gesellschafterausschlussverfahren gemäß § 6 GesAusG könnte ein höherer Preis als der im Übernahmeangebot enthaltene Preis erzielt werden.

Für eine Annahme des Übernahmeangebots spricht:

- Der Angebotspreis liegt über den nach den Handelsvolumina gewichteten historischen Durchschnittskursen der letzten 3 Monate (+ 23,0 %), 12 Monate (+ 52,2 %), jeweils berechnet zum Datum der Bekanntgabe der Angebotsabsicht (12. Oktober 2009).
- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt notiert die Aktie unterhalb des Angebotspreises von EUR 38,67 pro Aktie (Schlusskurs 25. Jänner 2010: EUR 37,93).
- Der Angebotspreis entspricht mit EUR 38,67 dem Kaufpreis pro Aktie, den die Bieterin im Aktienkaufvertrag mit der CPBV und dem Aktienkaufvertrag mit Frau Christine de Castelbajac vom 12. Oktober 2009 zugesagt hat. Dieser beträgt EUR 37,50 plus Dividendenberechtigung für 2009 in Höhe von EUR 1,17, ergibt zusammen EUR 38,67. Dieser Preis ist das Ergebnis eines beschränkten Auktionsprozesses von Investmentbanken und der darüber mit den jeweiligen Käufern geführten Verhandlungen.
- Der Angebotspreis liegt in der Größenordnung des Durchschnitts der aktuellen Analysen der Investmentbanken (EUR 39,00) und spiegelt somit die Einschätzungen dieser Banken betreffend Marktentwicklung und Ergebnisentwicklung der CPAG wider.
- Insbesondere in Bezug auf eine Beendigung des Börsehandels (beispielsweise als Folge eines von der Bieterin bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen geplanten Squeeze-Out), eine Verringerung der

Streuung und eine damit verbundene eingeschränkte marktmäßige Preisbildung bestehen Risiken für die Aktionäre (siehe Pkt. 4.2. der Angebotsunterlage).

- CPAG arbeitet in Geschäftsfeldern, deren zukünftige Entwicklung nur schwer einschätzbar ist. Die gesamtwirtschaftliche Situation birgt zudem erhebliche Risiken und hat in der jüngeren Vergangenheit deutlich gemacht, dass die weitere Entwicklung kaum seriös zu prognostizieren ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch eine negative Entwicklung Gewinne nicht in dem erwarteten Ausmaß einstellen und es zu einer Verschlechterung der Ertragsentwicklung kommt.
- Im Fall einer Überprüfung der Barabfindung im Gesellschafterausschlussverfahren gemäß § 6 GesAusG könnte ein niedrigerer Preis als der im Übernahmeangebot enthaltene Preis erzielt werden.

#### 3.2.4. Sonstige Angaben

Als Berater von CPAG sind unter anderem tätig:

- Als Berater von CPAG und Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG:  
Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1013 Wien
- Als Rechtsberater von CPAG und als deren Vertreter gegenüber der Übernahmekommission:  
Herbst Vavrovsky Kinsky Rechtsanwälte GmbH, Dr. Karl Lueger-Platz 5, 1010 Wien

Auskünfte zur Äußerung des Vorstands von CPAG erteilt Mag. Martin Schneeweiß, Leiter Recht und Steuern, Constantia Packaging AG, Opernring 17, 1010 Wien, T: +43-1-588 55-220, F: +43-1-588 55 9 220, E: [martin.schneeweiss@constantia-packaging.com](mailto:martin.schneeweiss@constantia-packaging.com). Weitere Informationen sind auf der Webseite der Gesellschaft ([www.constantiapackaging.com](http://www.constantiapackaging.com)) abrufbar.

CPAG hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

Wien, 2. Februar 2010

Der Vorstand



Dr. Hanno M. Bästlein  
Vorsitzender des Vorstands